

## Zweckverband Nahverkehr Westfalen – Lippe NWL

---

4. Sitzung der Verbandsversammlung des NWL am 17.12.2008 in Paderborn

### Öffentliche Sitzung

**TOP: 1**

**Vorlage: 38/08**

Kooptierte Mitgliedschaft im Vergabeausschuss des NWL

**Grundlagen:**

Gemeindeordnung NRW und Satzung NWL

**Berichtersteller:**

Herr Bastisch

**Begründung:**

- siehe Fortsetzungsblätter –

**Kosten:**

Keine

**Beschlussfassung NWL:**

Vorherige Zustimmung der Mitgliedsverbände erforderlich:	Ja:		Nein:	<b>X</b>
--	-----	--	-------	----------

Einfache Mehrheit:	<b>X</b>	2/3 Mehrheit:		Einstimmig:	
--------------------	----------	---------------	--	-------------	--

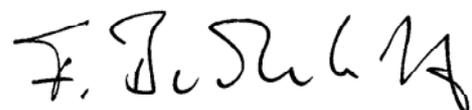
**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Sachstand zur Kenntnis.
2. Die Verbandsversammlung bestellt Herrn Dr. van Norden zum Mitglied des Vergabeausschusses mit beratender Stimme.

---



Winfried Stork  
Verbandsvorsteher NWL



F. Beckehoff  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Kooptierte Mitgliedschaft im Vergabeausschuss****Begründung**

Mit Datum 22.09.2008 hat Herr Dr. van Norden, Mitglied der Verbandsversammlung, beantragt, dass jede im NWL vertretene Partei einen Vertreter in den Ältestenrat sowie in den Vergabeausschuss entsenden kann. Der konkrete Wortlaut dieses Antrags (Zitat):

- 1. Jede in der Verbandsversammlung des Zweckverbands NWL vertretene Partei ist durch mindestens einen Vertreter/eine Vertreterin als ordentliches Mitglied im Ältestenrat des NWL vertreten.**
- 2. Jede in der Verbandsversammlung des Zweckverbands NWL vertretene Partei ist durch mindestens einen Vertreter/eine Vertreterin als ordentliches Mitglied im Vergabeausschuss des NWL vertreten.**

**Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, stelle ich Antrag 3 zur Abstimmung:**

- 3. Jede in der Verbandsversammlung des Zweckverbands NWL vertretene Partei kann durch mindestens einen Vertreter/eine Vertreterin als Gast an den Sitzungen des Vergabeausschusses teilnehmen.**

Zur rechtlichen Bewertung der vorliegenden Anträge ist die Gemeindeordnung NRW (GO) herangezogen worden. Paragraph 58 GO (**Anlage**) regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren. Daraus lassen sich folgende Erkenntnisse für den NWL ableiten:

1. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Recht, an nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses als Zuhörer teilzunehmen (§ 58 Abs. 1 Sätze 4 und 5).
2. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 58 Abs. 1 Satz 6).
3. Ein Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 Sätze 12 und 13).

Ein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung ist der Vergabeausschuss des NWL. Der Ältestenrat ist dagegen kein Ausschuss im Sinne der GO. Da es beim NWL nur diesen einen Ausschuss gibt, muss Herrn Dr. van Norden eine Mitgliedschaft mit beratender Stimme im Vergabeausschuss des NWL gewährt werden. Gemäß GO ist hierzu eine Bestellung durch die Verbandsversammlung erforderlich.

(Anmerkung: Der hier dargestellte Sachverhalt ist zusätzlich geprüft worden durch die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltungen HSK und Unna; die dargestellte Rechtsauffassung ist von beiden Stellen bestätigt worden.)